



Brüssel, den 18. Mai 2016  
(OR. en)

9106/16

ENT 92  
MI 355  
AGRILEG 73  
ENV 291  
CHIMIE 33  
IND 101

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 8438/16 ENT 80 MI 275 AGRILEG 58 ENV 256 CHIMIE 28 IND 83  
+ ADD1

---

Betr.: Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung der  
Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des  
Rates über Düngemittel zwecks Anpassung ihrer Anhänge I und IV  
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

---

1. In Artikel 31 und Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel<sup>1</sup> ist ein Verfahren zur Änderung der Anhänge I und IV der Verordnung vorgesehen.
2. Daher wurde am 1. März 2016 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates<sup>2</sup> der gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 eingesetzte zuständige Ausschuss gehört. Dieser stimmte dem im Betreff genannten Verordnungsentwurf einhellig – bei Stimmenthaltung einer Delegation – zu.

---

<sup>1</sup> ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1.

<sup>2</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

3. Daraufhin hat die Kommission gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates dem Rat am 26. April 2016 den obengenannten Verordnungsentwurf<sup>3</sup> unterbreitet.
4. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass der Entwürfe von Kommissionsverordnungen durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass die von der Kommission vorgelegten Entwürfe von Maßnahmen
  - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
  - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
  - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
5. Die Delegationen wurden am 29. April 2016 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 17. Mai 2016 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen der obengenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Verordnungsentwurf nicht ablehnt.

---

<sup>3</sup> Dok. 8438/16 + ADD 1.